

Stabo Elektronik GmbH & CoKG
Postfach 10 07 50
3200 Hildesheim

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Datum
S-EW4-gro T 4-2 B 3150 50 61-2 42 12.10.90
21.09.90 oder 50 61-0

Zusatzgeräte für CB-Funkanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Bei einer Zulassungsprüfung wird das aktive und passive Störverhalten von CB-Funkgeräten und den vom Zulassungsinhaber beantragten anschließbaren Zusatzgeräten meßtechnisch überprüft. Die zum CB-Funkgerät zulässigen Zusatzgeräte führen wir in der entsprechenden Zulassungsurkunde auf.

Falls eine bestimmte CB-Funkanlage demnach mit beliebigen Mikrofonen und beliebigen Lautsprechern betrieben werden darf, ist auch der Anschluß von Selektivrufern und -auswertern sowie Empfänger-Zusatzgeräten für dieses Gerät erlaubt.

Zusatzgeräte, die im Widerspruch zur Zulassungsurkunde und den Auflagen stehen, also

- Mikrofone mit Sprachschaltern oder Feststelltasten,
- Akustikkoppler zur Datenübertragung,
- NF- und HF-Leistungsverstärker, dürfen mit CB-Funkgeräten nicht verbunden werden.

Wir hoffen, Ihre Anfrage ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kammerlinke
Kammerlinke

Dienstgebäude
Telefax 207-601917-22F
Telefax 207-601917-22F
Dix 0681 5601-1
Kontowebbindung
Postgicamt Saarbrücken
(BLZ 500 100 00) Klein 10 70-000



ZULASSUNGSRKUNDE

Zulassungsnummer: A400045A

Zus. Kennzeichen: KAM

Objektbezeichnung: XM 3400

Zulassungsinhaber: stabo Elektronik GmbH & Co KG
Münchewiese 16

D-3200 Hildesheim

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Objektart: CB-Funkanlage für den ortsfesten und/oder mobilen Betrieb zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 900 wird die Funkanlage mit heutigem Datum zugelassen.

Die Zulassung ist widerruflich.

Saarbrücken, den 10.09.90

Im Auftrag

Kammerlinke
Kammerlinke



SYSTEMBESCHREIBUNG

Objektbestandteil: Sende-Empfänger umschaltbar für Frequenz- und Amplitudenmodulation

Objektmerkmale:

Frequenzbereich:	26,965 MHz ... 27,405 MHz
Sendart:	F 3 E
HF-Ausgangsleistung:	4,0 W
Hub:	1,7 kHz
Anzahl der HF-Kanäle:	40
Frequenzbereich:	27,005 MHz ... 27,135 MHz
Sendart:	A 3 E
HF-Ausgangsleistung:	1,0 W
Modulationsgrad:	80 %
Anzahl der HF-Kanäle:	12
Betriebsart:	simplex

Geräteanschlüsse:

1. eine Koaxialbuchse "ANT" für eine Rundstrahlantenne
2. eine Anschlußbuchse "13,2 V DC" für 12-V-Nennspannungsversorgung
3. eine Anschlußbuchse "EXT. SP" für einen Zusatzlautsprecher
4. eine vierpolige Anschlußbuchse für beliebige Mikrofone.

Nicht zulässig sind Mikrofone mit Sprachschalter und Feststelltasten.

A u f l a g e n

1. Diese DBP-Zulassungsnummer gilt nur für Funkanlagen, die mit der zugelassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen bzw. bau- und funktionsgleich sind. Veränderungen an zugelassenen Funkanlagen sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
2. Alle Funkanlagen, die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung haben, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich das Recht zur Nachprüfung von Seriengeräten des v.g. genannten Typs vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Funkanlagen mit Zulassungszeichen aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jeder unter der v.g. DBP-Zulassungsnummer in den Verkehr zu bringenden Funkanlage einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.

H i n w e i s e

Zum Betreiben der umseitig genannten Funkanlagen, auch für Vorführzwecke, ist eine Genehmigung nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG) erforderlich. Diese kann der Betreiber bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Fernmeldeamt mit Funkstörungsmeßstelle beantragen.

Die Zulassung erfolgt ohne Prüfung, ob die Funkanlagen oder deren Bauteile den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Sicherheitsbestimmungen (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Sie erstreckt sich auch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Güte der verwendeten Schaltungen und Bauteile.